

Empirische Befunde zum  
Bildungs- und Teilhabepaket:  
Teilhabequoten  
im Fokus.



**Expertise**

# Inhalt

In Kürze .....	3
I. Soziokulturelle Teilhabeleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets .....	5
II. Aktuelle empirische Befunde .....	8
Tabelle 1: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022) in Deutschland und den Ländern .....	10
Tabelle 2: Teilhabequoten nach Bundesland: 2016 und 2022 .....	12
III. Reformvorschläge für mehr Teilhabe .....	15
IV. Methodenbericht .....	17
V. Anhang: Regionaldaten .....	19
Tab. 3: Baden-Württemberg .....	19
Tab. 4: Bayern .....	20
Tab. 5: Berlin .....	23
Tab. 6: Brandenburg .....	23
Tab. 7: Bremen .....	24
Tab. 8: Hamburg .....	24
Tab. 9: Hessen .....	24
Tab. 10: Mecklenburg-Vorpommern .....	25
Tab. 11: Niedersachsen .....	26
Tab. 12: Nordrhein-Westfalen .....	27
Tab. 13: Rheinland-Pfalz .....	29
Tab. 14: Saarland .....	30
Tab. 15: Sachsen .....	30
Tab. 16: Sachsen-Anhalt .....	31
Tab. 17: Schleswig-Holstein .....	31
Tab. 18: Thüringen .....	32

## In Kürze

Mit der laufenden Diskussion um die Neuordnung bestehender Sozialleistungen für Kinder und Jugendliche in einkommensarmen Familien sind die Leistungen des sog. Bildungs- und Teilhabepaketes erneut in den Fokus der politischen Debatte gerückt. Und obwohl Millionen von Kindern und Jugendlichen, deren Familien Bürgergeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, anspruchsberechtigt sind, liegen bis heute auf Bundesebene keine aktuellen und aussagekräftigen Untersuchungen dazu vor, ob und in welchem Umfang die Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche bei den Betroffenen ankommen können. Der Paritätische Gesamtverband hat das erneut zum Anlass genommen, mit seiner Forschungsstelle genau dies zu untersuchen. Mit der vorliegenden Untersuchung gibt er einen Überblick über die tatsächlichen Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, die im Mittelpunkt des Bildungs- und Teilhabepaketes stehende Teilhabeleistung – 15 Euro monatlich zur Teilnahme an Sportangeboten, an Vereinsarbeit und Musikunterricht – vor Ort zu nutzen.

Die Untersuchung zeigt, dass die Inanspruchnahmemöglichkeiten dieser Leistung durch Kinder und Jugendliche zwischen 6 und unter 15 Jahren<sup>1</sup> im Bürgergeldbezug erheblich differieren. Während in manchen Kreisen und kreisfreien Städten fast jedes Kind die Leistungen unmittelbar in Anspruch nehmen kann, ist dies in anderen an deutlich erhöhte Bedingungen geknüpft. Die Teilhabequoten liegen bundesweit zwischen 0 und 97,5 Prozent, obwohl der Rechtsanspruch im Bundesrecht formuliert ist und in ganz Deutschland gleichermaßen gilt. Die Untersuchung beschränkt

<sup>1</sup> Obwohl Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre anspruchsberechtigt sind für die Teilhabeleistung, beschränkt sich die vorliegende Untersuchung auf die Altersgruppe der 6 bis unter 15-Jährigen aus zwei Gründen. Zum einen werden sehr junge Kinder (unter 6 Jahre) weniger entsprechend förderfähige Angebote vorfinden und Aktivitäten entfalten. Zum anderen differenziert die BA Statistik in ihren Auswertungen nicht für die Gruppe der bis 18-Jährigen, sondern bildet Altersgruppen von 6 bis unter 15 Jahren sowie von 15 bis 25 Jahre. In der Analyse wird daher die Anwesenheitsgesamtheit der 6- bis unter 15-Jährigen in Bezug gesetzt zur Gesamtgruppe der 6- bis unter 15-Jährigen im SGB II Leistungsbezug.

sich deshalb nicht darauf, die vorliegenden Daten zu referieren, sondern will auch Empfehlungen geben. Dazu hat der Paritätische nach Erfolgsfaktoren bei besonders erfolgreichen Praxisbeispielen gefragt. Er resümiert darüber hinaus auch Stolpersteine bei der Inanspruchnahme vor Ort und gibt Empfehlungen für die Politik, die Teilhabemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche besser zu gestalten.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind von hoher Relevanz für die aktuelle Debatte. Sie belegen, dass die nach dem Wortlaut des Gesetzes ohnehin vorgesehene pauschale Auszahlung der monatlich 15 Euro die Gewähr dafür bieten, die Teilhabemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche tatsächlich zu verbessern. Andere Umsetzungsformen, die vor Ort weiter praktiziert werden, erreichen dieses Ziel nicht, oft sind sie mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Ursache der Verwaltungskosten sind häufig der hohe Prüfungsaufwand bei der Beantragung und der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Leistungen. Gerade diejenigen, die auf eine möglichst strenge Nachweisführung dafür setzen, dass die Leistungen auch tatsächlich ankommen, sorgen damit für hohe Hürden der Inanspruchnahme und damit auch dafür, dass die Leistung viele Kinder nicht erreicht.

Der derzeit vorliegende Gesetzesentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung sieht hinsichtlich der Bildungs- und Teilhabeleistungen vor, dass die Leistungen für Schulbedarfe und die Teilhabeleistungen pauschal ausgezahlt werden sollen. Das ist im Sinne der Kinder und Jugendlichen zu begrüßen. Zu kritisieren ist jedoch, dass die Auszahlung mit der bis 2029 geplanten Einführung eines Kinderchancenportals abgelöst zu werden droht. Vielen erfolgreichen Umsetzungsmodellen, wie sie in dieser Publikation vorgestellt werden, könnte damit die Grundlage entzogen werden.

Die Geschichte des Bildungs- und Teilhabepaketes ist keine Erfolgsgeschichte. Vor über zwölf Jahren (rückwirkend zum 1. Januar 2011) wurde das Bildungs- und Teilhabepaket durch die Bundesregierung als Reaktion auf das 2010 gefällte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungswidrigen Bemessung der Regelleistungen für Kinder und Jugendliche eingeführt. Die Bundesagentur für Arbeit stellt regelmäßig Daten zu Leistungsansprüchen und Leistungsbewilligungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes zu den einzelnen Leistungsarten zur Verfügung. Die Statistik basiert auf Prozessdaten der SGB II-Träger, also auf den Daten der IT-Verfahren zur Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Die letzte, durch die Bundesregierung beauftragte Evaluation des Bildungs- und Teilhabepaketes anhand von Befragungsdaten (Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung, PASS) ist von 2016.<sup>2</sup> Der Paritätische schließt die bestehende Forschungslücke mit eigenen Auswertungen. Seit 2018 errechnet die Paritätische Forschungsstelle regelmäßig die Teilhabequote für die soziokulturellen Leistungen im SGB II (§ 28 Abs. 7 SGB II).

Das zentrale Ergebnis: Auch nach mehr als zwölf Jahren lässt sich keine Trendwende in der Inanspruchnahme der Teilhabeleistung feststellen. Mindestens 82 Prozent der 6- bis unter 15-jährigen im SGB II profitieren nicht von den soziokulturellen Teilhabeleistungen. Die Teilhabeleistungen, die das soziokulturelle Existenzminimum in besonderem Maße konkretisieren, laufen weitgehend ins Leere. Der geringen Quote stehen seit der Einführung hohe Verwaltungskosten auf den Seiten des Leistungsträgers, der Leistungserbringer und der Leistungsberechtigten gegenüber.<sup>3</sup> Zahlreiche gesetzliche Re-

formen in den letzten Jahren haben keinen nennenswerten Unterschied gemacht und so bleibt das Bildungs- und Teilhabepaket ein sozialpolitisches Sorgenkind.

Das Bildungs- und Teilhabepaket wurde in der Vergangenheit mehrfach modifiziert. Mit dem Starke-Familien-Gesetz 2019 zur Entbürokratisierung des Bildungs- und Teilhabepaketes wurden erhebliche Veränderungen eingeführt. Sie sind weitgehend wirkungslos geblieben. Mit Blick auf die soziokulturellen Teilhabeleistungen wird deutlich, dass die Existenzsicherung von Kindern und Jugendlichen in Haushalten, die Transferleistungen beziehen, weiterhin nicht sichergestellt ist. Das Bildungs- und Teilhabepaket ist das falsche Instrument, um echte Teilhabe ermöglichen zu helfen. Seine rechtliche Verortung im SGB II war ein Geburtsfehler. Kinder verdienen mehr. Um ihre Teilhabe zu sichern, brauchen sie und ihre Familien sowohl mehr Geld als auch eine vielfältige funktionierende soziale Infrastruktur. Auch dafür legt der Paritätische ein konkretes, praxisnahes Konzept vor.

Die Diskussionen um die konkrete Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung sind noch nicht abgeschlossen. Diese Publikation versteht sich als Beitrag zu einer notwendigen und aktuellen Debatte, die Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu entbürokratisieren und erheblich auszubauen. Die Verfasser\*innen freuen sich auf die Diskussion der Ergebnisse und Vorschläge!

2 Bartelheimer, Peter; Henke, Jutta; Kaps, Petra; Kotlenga, Sandra; Marquardsen, Kai; Nägele, Barbara; Wagner, Alexandra, (2016): Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (2016): Schlussbericht, online verfügbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2016/enderbericht-zur-evaluation-des-bildungspaketes.html>, 07.11.2023.

3 Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg. 2019): Empirische

Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequote im Fokus, Berlin, S. 14; Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg. 2015): Zweiter Zwischenbericht: Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, Juli 2015, Göttingen, Nürnberg, Bonn, S. 335. Download: <https://t1p.de/huew2>, Stand: 3.11.2023.

# I. Soziokulturelle Teilhabeleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

Im Mittelpunkt der vorliegenden Expertise stehen die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II. Sie umfassen eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 Euro monatlich bzw. 180 Euro jährlich für die Förderung der Teilhabe am Sport- und Vereinsleben, an Aktivitäten von Jugendgruppen, an Bildung und Kultur. Die Leistung ist eine zentrale, aber nicht die einzige Leistung, die mit dem Bildungs- und Teilhabepaket normiert wurde. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst darüber hinaus folgende Leistungskomponenten:

- Zuschuss zum persönlichen Schulbedarf in Höhe von 174 Euro;
- Finanzierung der gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder;
- Erstattung von Schülerbeförderungskosten;
- Finanzierung von Lernförderung;
- Finanzierung mehrtägiger Klassenfahrten und eintägiger Ausflüge in Schulen und Kindertagesstätten in tatsächlicher Höhe.

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 25 Jahre bzw. bis 18 Jahre für die soziokulturellen Teilhabeleistungen, die eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen und in Haushalten leben, die Leistungen nach dem SGB II (§ 28 SGB II), dem SGB XII (§§ 34, 34a und 34b SGB XII für die Sozialhilfe/Hilfe zum Lebensunterhalt sowie § 42 Nr. 3 SGB XII für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)<sup>4</sup>, dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 3 Abs. 4 AsylbLG), sowie Wohngeld und/oder Kinderzuschlag (§ 6b BKGG) beziehen.

<sup>4</sup> Die in dieser Expertise im Fokus stehende Teilhabeleistung ist in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung explizit ausgeschlossen (siehe § 42, Nr. 3 SGB XII: „Die Bedarfe umfassen: (...) 3. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem dritten Abschnitt des Dritten Kapitels, ausgenommen die Bedarfe nach § 34 Abs. 7“).

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets wurden bereits bestehende Leistungen, wie die Pauschale für Schulbedarfe und die Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten, mit neuen Leistungen kombiniert; gleichzeitig wurden die Regelleistungen um die entsprechenden Bedarfe für Kinder und Jugendliche gekürzt.<sup>5</sup>

Verantwortlich für die Leistungsgestaltung und -umsetzung sind in der Regel die Kreise und kreisfreien Städte. Der Bund erstattet die im SGB II und nach dem Bundeskindergeldgesetz entstandenen Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets über eine erhöhte Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in vollem Umfang (§ 46 SGB II).

Das Bildungs- und Teilhabepaket war zunächst strikt als antragsabhängige Sachleistung konzipiert, d. h. jede Leistung musste in der Regel beantragt werden – mit Ausnahme des Zuschusses zum Schulbedarf. Einzelne Leistungen, wie die Aufwendungen für Ausflüge und Klassenfahrten, können bereits seit der gesetzlichen Anpassung 2013 auch als Geldleistung erbracht werden. Mit dem sog. Starke-Familien-Gesetz traten zum 1. August 2019 weitere Änderungen in Kraft. Zu nennen sind hier:

- Erhöhung des Teilhabebeitrags von 10 Euro auf bis zu 15 Euro monatlich;
- Erhöhung des Zuschusses zum persönlichen Schulbedarf, mit regelmäßiger Anpassung ab 2021;
- Wegfall der Eigenanteile der Eltern bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung (kostenloses Mittagessen in Schule, Hort und Kindertagesstätte sowie kostenlose ÖPNV-Fahrkarte);

<sup>5</sup> Vgl. Münder (2011): Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII, in: Soziale Sicherheit. Zeitschrift für Arbeit und Soziales, Sonderheft September 2011, S. 88: Positionen der EVS wie „außerschulischer Unterricht und Hobbykurse“ oder „Mitgliedsbeiträge an Organisationen ohne Erwerbszweck“ wurden aus der EVS herausgerechnet, die entsprechenden Beträge im Regelbedarf der Kinder nicht berücksichtigt.

- Lockerung der Voraussetzungen zur Gewährung der Lernförderung: Nachhilfe ist auch dann möglich, wenn keine unmittelbare Verletzungsgefährdung besteht;
- Vereinfachtes Antragsverfahren (konkludente Antragstellung) durch Abschaffung der gesonderten Antragstellung mit Ausnahme der Lernförderung, die auch weiterhin gesondert beantragt werden muss;
- Abkehr vom Sachleistungsprinzip: Leistungen können generell auch durch Geldzahlungen erbracht werden; die Auswahl der Art und Weise, wie die Leistung erbracht wird – Sach- oder Geldleistung – liegt im Ermessen der durchführenden Kommune.
- Erleichterungen beim Abrechnungsverfahren für Schulen über die Möglichkeit von Sammelabrechnungen.

Durch das Gesetz ist auch die Teilhabeleistung neu geregelt worden. Das übergreifende Ziel bestand dabei in der Erhöhung der Inanspruchnahme und der Reduktion von Aufwand für die Verwaltung und die Leistungsberechtigten. Der neue Paragraph 28 SGB II lautet nunmehr:

„Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten (...) tatsächliche Aufwendungen entstehen.“ Im Weiteren werden dann die förderfähigen Aktivitäten konkretisiert:

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Daneben können weitere Aufwendungen berücksichtigt werden, sofern sie im Zusammenhang mit einer der Aktivitäten entstehen, etwa Fahrtkosten zu einem Sportverein.“

Folgende Aspekte des Wortlauts wurden durch das Gesetz geändert, die in der Summe eine erhebliche Ausweitung bedeuten<sup>6</sup>:

- Während bislang explizit Mitgliedsbeiträge in der Norm erwähnt wurden, sind nunmehr tatsächliche Aufwendungen ausreichend, um einen Anspruch auf die Teilhabeleistung zu begründen. Durch die Streichung des Bezugs auf Mitgliedsbeiträge fehlt nunmehr im Wortlaut ein Hinweis auf eine beabsichtigte Begrenzung auf regelmäßige und institutionell organisierte Aktivitäten. Nunmehr sind alle einschlägigen Aktivitäten förderfähig, die mit finanziellen Kosten einhergehen, auch wenn sie einmalig und nicht-organisiert sind.
- Gefördert werden können alle einschlägigen Aktivitäten und damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen. Die Aktivitäten müssen lediglich gemeinschaftlich ausgeübt werden.
- Die Leistung ist gemäß § 28 Abs. 7 SGB II als Pauschale konzipiert, sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen. Die Umsetzung dieser Regelungen wird kommunal ausgesprochen unterschiedlich gehandhabt, zum Teil werden weiterhin nur Sachleistungen im Umfang nachgewiesener Ausgaben übernommen.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Wir folgen hier der Rechtsauffassung von Gunnar Formann (2021): Handbuch der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Nordstedt.

<sup>7</sup> Formann diskutiert den (zumindest partiellen) Widerspruch einer Pauschalleistung mit Zweckbindung. Dieser Widerspruch lässt sich in zwei Richtungen auflösen: sofern eine Zweckbindung konsequent durchgesetzt werden soll, bedürfte es einer Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der kompletten Pauschalleistung oder aber die Zweckbindung ist jenseits der auslösenden Aktivität eigentlich obsolet. Formann plädiert mit Blick auf die intendierten Ziele des Gesetzes – höhere Inanspruchnahme und Vereinfachung der Verfahren – für die zweite Variante.

Der Sozialrichter und Autor eines Handbuchs zu Leistungen zur Bildung und Teilhabe, Dr. Gunnar Formann, fasst seine Interpretation der Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz wie folgt zusammen: „Insgesamt ist also die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Aktivität in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur oder Geselligkeit notwendig, für die eine tatsächliche Aufwendung anfällt. Konsequenterweise führt dies zu einer ganz erheblichen Ausweitung der Teilhabeleistung nach Nr. 1. Die meisten Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen spielen sich in diesen vier Bereichen ab. Sobald mindestens eine weitere Person daran teilnimmt und irgendwelche Kosten in diesem Zusammenhang anfallen, liegen die Voraussetzungen vor.“ (Formann 2021a, S. 151). Als Beispiele nennt er: gemeinsames Fußballspielen im Garten (Kosten für den Ball), Organisation einer Geburtstagsfeier, Besuch einer Geburtstagsfeier, überhaupt alle Arten von Feiern, der Besuch im Freibad mit Freund\*innen usw. An anderer Stelle führt der Autor aus: „Angesichts der Weite des Anwendungsbereiches wird schließlich immer eine auslösende Aktivität im Bewilligungszeitraum vorliegen“ (ebd.).

Angesichts der skizzierten Lockerungen in der Gesetzesnorm sind sowohl bei den Verfahren als auch bei der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Teilhabeleistung erhebliche Aufwüchse zu erwarten. Insofern überprüft die vorliegende Studie im Rahmen der Forschungsfrage, wie viele Kinder von der Teilhabeleistung profitieren, auch diese aus der Norm abgeleitete These in der Praxis.

## II. Aktuelle empirische Befunde

Diese Expertise nimmt die Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 7 SGB II in den Blick und geht der Frage nach, ob diese Leistungen bei den Kindern und Jugendlichen ankommen. Dafür werden die an die Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten für diese Leistungsart ausgewertet. Daraus ergeben sich stadt- und kreisspezifische Daten.

Die Expertise ist beschränkt auf Leistungsrechte Kinder und Jugendliche, die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II beziehen. Für die weiteren Leistungsarten werden keine differenzierten Daten erhoben.<sup>8</sup> Die vorliegenden Daten der Bundesagentur für Arbeit für Leistungsbeziehende nach dem SGB II sind dafür ausgesprochen differenziert und bieten eine deutlich breitere empirische Grundlage, als herkömmliche Befragungen zum Bezug von Sozialleistungen. Im zurückliegenden Jahr 2022 weist die Statistik der Bundesagentur Daten zu 2,98 Millionen Berechtigten im SGB II auf Bildungs- und Teilhabeleistungen aus. Die Träger der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket – also die Kreise und kreisfreien Städte – übermitteln kontinuierlich Daten zum Bildungs- und Teilhabepaket an die Bundesagentur für Arbeit. Diese berichtet seit 2015 über Leistungsberechtigte im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB II erhalten.<sup>9</sup> Zunächst erfolgte eine monatliche Berichterstattung des Bestands an Leistungsberechtigten mit Anspruch auf BuT-Leistungen im SGB II. Damit war eine monatliche Berichterstattung auf Kreisebene möglich.

<sup>8</sup> Für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen des BKGG wurde komplett auf eine Berichtspflicht verzichtet: „Bei den Trägern der Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgt keine flächendeckende statistische Erfassung für den Rechtskreis Bundeskindergeld. Auf die Einführung einer weiteren bundesweiten Statistik für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz wurde bei Abwägung der zu erwartenden zusätzlichen Aussagekraft und dem damit verbundenen, zusätzlichen Aufwand für die Verwaltung verzichtet. Zur Anzahl der potenziell anspruchsberechtigten Personen aus Familien, die Kinderzuschlag und /oder Wohngeld beziehen, liegen keine Informationen vor“. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken vom 4.8.2023, Bundestags-Drucksache 20/7960, S. 8.

<sup>9</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit – Statistik (2021): Bildung und Teilhabe – Jährliche Berichterstattung über Anwesenheitsgesamtheiten. Methodenbericht Mai 2021.

Auf dieser Grundlage basierten auch die bisherigen Expertisen des Paritätischen aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 (ausführlich: Dehmer u. a. 2020, S. 16ff). Die Daten bilden damit eine valide Grundlage für einen Vergleich der Inanspruchnahmemöglichkeiten der Teilhabeleistungen.

Dazu trägt auch bei, dass die Bundesagentur für Arbeit in Reaktion auf die Veränderungen durch das Starke-Familien-Gesetz und bis dahin bestehende Kritik an der Interpretierbarkeit der Daten u.a. die Methodik auf eine jährliche Berichterstattung der Anwesenheitsgesamtheiten dieser Leistungsberechtigten umgestellt hat. Anwesenheitsgesamtheiten geben nun an, wie viele Leistungsberechtigte im SGB II innerhalb eines Kalenderjahres mindestens in einem Monat Anspruch auf BuT-Leistungen hatten. Hintergrund für die Änderung war u. a. die mit dem Starke-Familien-Gesetz eingeführte Möglichkeit der konkludenten Leistungsgewährung.<sup>10</sup> Im Methodenbericht der Bundesagentur für Arbeit heißt es:

„Mit Einführung des Starke-Familien-Gesetzes müssen die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes mit Ausnahme der Lernförderung nicht mehr gesondert beantragt werden. Der Antrag auf Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II gilt gleichzeitig auch als Antrag auf BuT-Leistungen (konkludenter Antrag). Die Entscheidung über diese Leistungen kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden (§ 41 Abs. 3 SGB II). Von dieser Möglichkeit wird regional unterschiedlich Gebrauch gemacht.“<sup>11</sup>

<sup>10</sup> Vgl. ebd., S. 5: Darunter ist vor allem die Möglichkeit der Leistungsgewährung dem Grunde nach, durch Ausgabe eines Gutscheins oder einer Bildungskarte zu nennen. Bei dieser Form der Leistungsgewährung wird teilweise erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt bekannt, ob die Leistung auch tatsächlich in Anspruch genommen wurde. Der für die statistische Messung relevante Zeitpunkt der Leistungsgewährung unterscheidet sich in solchen Fällen vom Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

<sup>11</sup> Vgl. ebd., S. 7.

Die Bundesagentur für Arbeit stellt die bessere Interpretierbarkeit nach der neuen Messlogik heraus. So würden Schwankungen im Jahresverlauf ausgeglichen und auch ein sinnvoller Vergleich über einen längeren Zeitraum möglich, die „Auswirkungen unterschiedlicher Einflüsse wie Gesetzesänderungen [...] besser zu untersuchen“ (Bundesagentur für Arbeit, 2021, S. 9). Schließlich könnten auch einzelne Leistungsarten differenziert betrachtet werden.

In der vorliegenden Expertise werden im Folgenden die Daten der Bundesagentur für Arbeit zu Leistungsbewilligungen für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Bezug gesetzt zu der Gesamtgruppe der Kinder und Jugendlichen im SGB II (Anwesenheitsgesamtheit). Diese Relation nennen wir unverändert „Teilhabequote“. Die Ermittlung der Relation konzentriert sich dabei auf die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis unter 15 Jahren. Diese Auswahl ist teilweise inhaltlich begründet. Jüngere Kinder werden weniger entsprechend förderfähige Angebote vorfinden und Aktivitäten entfalten. Zum anderen gibt es aber auch eine praktische Begrenzung: die BA Statistik differenziert in ihren Auswertungen nicht für die Gruppe der bis 18-Jährigen, sondern bildet Altersgruppen von 6 bis unter 15 Jahren sowie von 15 bis 25 Jahre. Die Anspruchsberechtigung auf die Teilhabeleistung endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres.

**Teilhabequoten** stellen den Anteil der von den kommunalen Trägern gemeldeten Leistungsgewährungen innerhalb eines Kalenderjahres (jede Person mit festgestelltem Leistungsanspruch auf Teilhabeleistungen mindestens in einem Monat des Jahres) von allen Leistungsberechtigten im SGB II im Alter 6 bis unter 15 Jahren für die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ dar.

Wichtig ist hier zu betonen: Die Teilhabequote bildet die Obergrenze der möglichen Inanspruchnahme ab. Sie überzeichnet deshalb die tatsächliche Inanspruchnahme eher noch. Die Leistungen dürften tatsächlich bei noch weniger Kindern ankommen, als nach der Teilhabequote angenommen werden kann. Die mit der Teilhabequote dokumentierte Bewilligung muss nicht zwingend bedeuten, dass die Leistung auch in Anspruch genommen wurde. Insbesondere bei Gutscheinen oder auch dem Aufladen einer Bildungskarte erfolgt die Einlösung des entsprechenden Guthabens zunächst zeitlich versetzt oder auch gar nicht. Sofern die auf diese Art vergebenen Guthaben nicht realisiert werden, verfallen die Ansprüche nach Ablauf der Bewilligungsfrist. In welchem Umfang Guthaben in der Alltagspraxis verfallen, ist nicht bekannt. Allerdings setzt eine (mögliche) Inanspruchnahme der Teilhabeleistung eine Leistungsbewilligung voraus.

Das zentrale Ergebnis ist: trotz vergangener Bemühungen die soziokulturelle Teilhabeleistung verwaltungsärmer an bedürftige Kinder und Jugendliche zu bringen, bleiben Teilhabequoten auch 2022 auf einem sehr niedrigen Niveau: Für 82 Prozent aller leistungsberechtigten Kinder (im SGB-II) im Alter von 6 bis unter 15 Jahren liegt im Jahr 2022 keine Bewilligung für eine soziokulturelle Teilhabeleistung vor (siehe Tabelle 1, Seite 10).

**Tabelle 1: Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)  
in Deutschland und den Ländern**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozia- len und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Deutschland	1.220.772	216.848	17,8 %
Baden-Württemberg	117.729	16.636	14,1 %
Bayern	110.877	16.542	14,9 %
Berlin	97.312	10.348	10,6 %
Brandenburg	27.074	3.660	13,5 %
Bremen	21.456	2.616	12,2 %
Hamburg	40.522	3.678	9,1 %
Hessen	100.934	11.403	11,3 %
Mecklenburg-Vorpommern	24.084	9.170	38,1 %
Niedersachsen	128.124	20.864	16,3 %
Nordrhein-Westfalen	326.785	74.589	22,8 %
Rheinland-Pfalz	54.363	4.347	8,0 %
Saarland	18.621	2.586	13,9 %
Sachsen	52.564	7.039	13,4 %
Sachsen-Anhalt	36.936	4.648	12,6 %
Schleswig-Holstein	45.428	26.376	58,1 %
Thüringen	26.973	2.524	9,4 %

Anmerkung: Die dargestellten Anwesenheitsgesamtheiten enthalten nicht die Anwesenheitsgesamtheiten derjenigen Kreise, für die keine Daten zur Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben vorlagen. Im Jahr 2022 haben insgesamt fünf Kreise keine Daten geliefert: Lüchow-Dannenberg, Stadt Duisburg, Stadt Dortmund, Stadt Potsdam und Märkisch-Oderland.

Die Teilhabequote liegt nach diesen Berechnungen im Jahr 2022 (aktuellste Daten) im bundesweiten Durchschnitt bei 17,8 Prozent. Nach den Angaben der BA Statistik gab es im Jahr 2022 insgesamt 216.848 Leistungsberechtigte mit festgestelltem Anspruch auf Teilhabeleistungen bei einer Anwesenheitsgesamtheit von 1,2 Mio<sup>12</sup> Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis unter 15 Jahren. Trotz der statistischen Umstellung von einem Monats- auf eine Jahresbetrachtungsweise durch die Änderungen bei der BA Statistik bestätigen die neuen Befunde, dass mindestens vier von fünf im

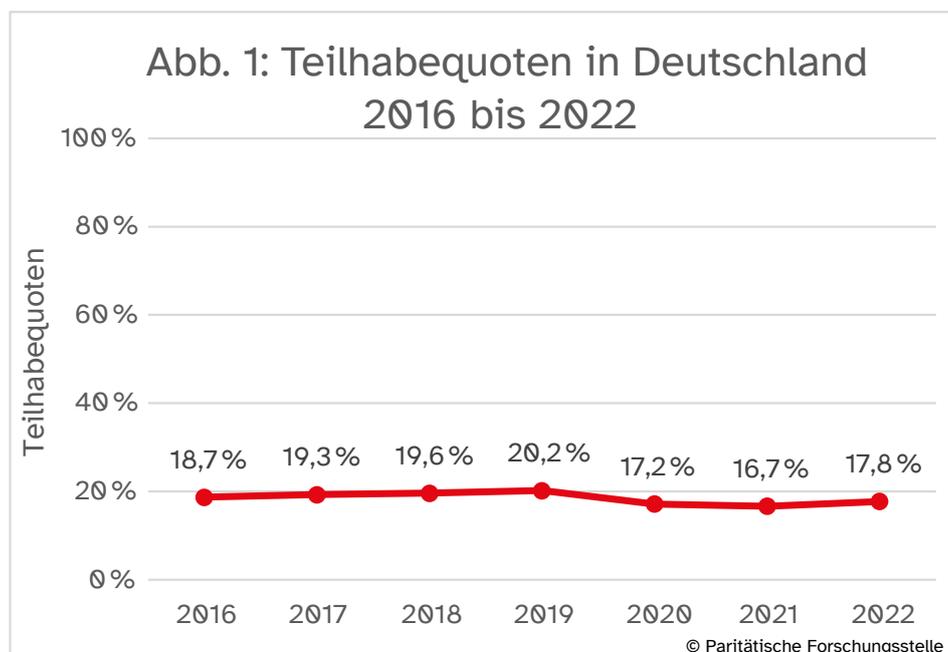
Grundsatz Berechtigten keine Teilhabeleistungen erhalten. Die Quoten liegen nur sehr gering über den Befunden aus 2020. Sowohl die letzten Expertisen der Paritätischen Forschungsstelle als auch die über die neue Methodik der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Jahreszeitreihen machen deutlich, dass sich an dieser dramatischen Situation in den letzten Jahren kaum etwas geändert hat. Die soziokulturellen Teilhabeleistungen kommen bei den Kindern nicht an. Zugleich verstetigt sich ebenfalls der Befund von großen Unterschieden zwischen den Bundesländern. Während die absoluten Zahlen der Anwesenheitsgesamtheiten (Spalte 2) und der Leistungsbewilligungen (Spalte 3) im Wesentlichen die soziodemografische- und ökonomische Bevölkerungsstruktur der Länder

<sup>12</sup> Zur Berechnung der Teilhabequote wurden mussten noch die Anwesenheitsgesamtheiten derjenigen Kreise subtrahiert werden, die für die Leistungsart der soziokulturellen Teilhabe fehlende Werte aufwiesen (Lüchow-Dannenberg, Stadt Duisburg, Stadt Dortmund, Stadt Potsdam, Märkisch-Oderland).

wiederspiegeln, sind große Differenzen bei der Teilhabequote zu erkennen. Drei Länder weisen Teilhabequoten von unter 10 Prozent auf (Rheinland-Pfalz, Thüringen und Hamburg); 9 der 16 Bundesländer haben Teilhabequoten von 10 bis unter 15 Prozent (Bremen, Brandenburg, Berlin, Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt), während Niedersachsen mit 16,3 Prozent knapp darüber liegt. Nur drei Länder haben damit Teilhabequoten von 17 oder mehr Prozent: Nordrhein-Westfalen mit 22,8 Prozent, Mecklenburg-Vorpommern mit 38,1 Prozent und Spitzenreiter Schleswig-Holstein mit 58,1 Prozent.

Bei Betrachtung der Teilhabequoten im Zeitverlauf von 2016 bis 2022 für Gesamtdeutschland<sup>13</sup> zeigt die Darstellung in Abbildung 1 einen schwachen Anstieg der Teilhabequote bis 2019. Der Corona-Effekt zeigt sich an einer deutlichen Reduktion von 20,2 Prozent (2019) auf 17,2 Prozent (2020) und 16,7 Prozent (2021). Dass der Einbruch nicht

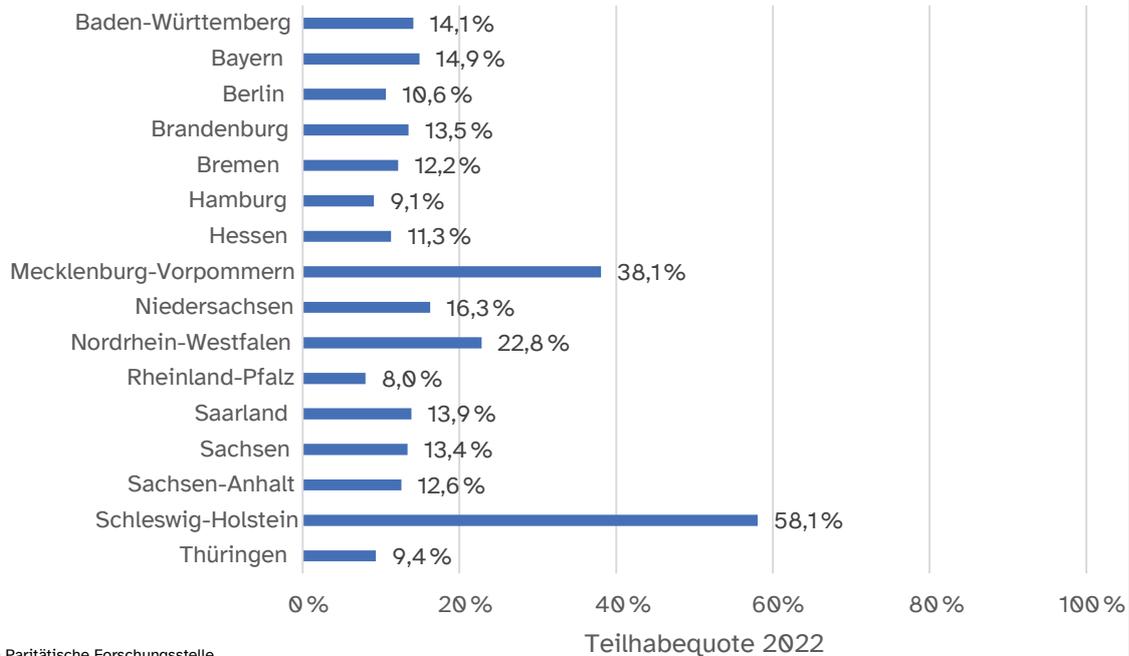
noch stärker ausfiel, dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass weiterlaufende Mitgliedschaften und Verträge finanziert werden konnten. Im Jahr 2022 stieg die Quote erstmals seit der Corona-Pandemie um einen Prozentpunkt. Mit 17,8 Prozent liegt die Teilhabequote knapp unter dem Niveau von 2016. Eine positive Entwicklung lässt sich in der Gesamtschau nicht erkennen – insbesondere sind keine positiven Effekte des Starke-Familien-Gesetzes und seiner Erleichterungen erkennbar. Sofern die Änderungen überhaupt zu Veränderungen in der Umsetzung der Teilhabeleistung führten, werden diese offenkundig überlagert von dem Corona-Effekt. Die Bundesagentur für Arbeit führt aus, dass die Bewilligung der konkludent beantragten BuT-Leistungen bei den Jobcentern in unterschiedlich starkem Umfang durchgeführt wurde. Bei einigen Trägern sei es direkt im August/September 2019 zu einem deutlichen Anstieg der BuT-Leistungsberechtigten gekommen, bei anderen hingegen sei kaum eine oder nur eine leichte Änderung sichtbar.<sup>14</sup>



<sup>13</sup> Beim Zeitvergleich werden für den gesamten Beobachtungszeitraum nur diejenigen Kreise betrachtet, die in allen Jahren verfügbare Daten vorzuweisen hatten. Daher können leichte Abweichungen zu Daten im Querschnitt, d.h. eines einzelnen Jahres entstehen.

<sup>14</sup> Vgl. ebd., S. 8.

Abb. 2: Teilhabequoten in den Bundesländern (2022)



© Paritätische Forschungsstelle

Tabelle 2: Teilhabequoten nach Bundesland: 2016 und 2022

	<b>2022 in Prozent</b>	<b>2016 in Prozent</b>	<b>Differenz in Prozentpunkten</b>
Baden-Württemberg	14,1	16,4	-2,2
Bayern	14,9	21,5	-6,6
Berlin	10,6	17,0	-6,4
Brandenburg	13,5	20,0	-6,4
Bremen	12,2	16,3	-4,1
Hamburg	9,1	0,0	9,0
Hessen	11,3	14,6	-3,3
Mecklenburg-Vorpommern	38,1	29,0	9,1
Niedersachsen	16,3	16,5	-0,2
Nordrhein-Westfalen	22,8	18,8	4,0
Rheinland-Pfalz	8,0	12,2	-4,2
Saarland	13,9	11,1	2,7
Sachsen	13,4	19,5	-6,1
Sachsen-Anhalt	12,6	15,7	-3,1
Schleswig-Holstein	58,1	47,5	10,5
Thüringen	9,4	15,6	-6,2

Im Zeitvergleich von 2016 zu 2022 (Tabelle 2) zeigt sich, dass die Mehrheit der Länder 2022 z. T. deutlich geringere Werte aufweisen als noch 2016. In folgenden Bundesländern ist die Teilhabequote um rund 5 Prozentpunkte gesunken: Bayern, Berlin, Brandenburg, Sachsen und Thüringen. Auf der anderen Seite stechen die Entwicklungen in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein heraus. Diese beiden Länder fallen demnach nicht nur durch ihre hohe Teilhabequote auf, sondern auch aufgrund einer ausgesprochen dynamischen Entwicklung seit 2016: in Schleswig-Holstein ist die Teilhabequote seitdem um 10,5 Prozentpunkte angestiegen und in Mecklenburg-Vorpommern um 9,1 Prozentpunkte.

Betrachtet man darüber hinaus die für die konkrete Umsetzung der Teilhabeleistung zuständige kommunale Ebene, so zeigt sich – wie bereits in den vorangegangenen Auswertungen – eine äußerst heterogene Landschaft. Nach den Daten der BA Statistik ergeben sich Teilhabequoten in den Kreisen und kreisfreien Städten über das gesamte Spektrum von annähernd 0 bis deutlich über 90 Prozent. Kommunen mit hoher, mäßiger und geringer Teilhabequote finden sich in allen Bundesländern (vgl. Anhang). So finden sich etwa in Schleswig-Holstein, dem Land mit der höchsten Teilhabequote, sowohl extrem hohe Quoten – Nordfriesland mit 93,9 Prozent oder Lübeck mit 93,8 Prozent – als auch mit etwa 20 Prozent eher durchschnittliche Quoten (Steinburg, Stormann). Ähnlich disparat sind die Ergebnisse innerhalb der anderen Bundesländer. Die Durchschnittswerte der Bundesländer basieren demzufolge auf sehr unterschiedlichen Quoten der einzelnen Kreise und sind damit nicht als landespolitische Ergebnisse zu verstehen.

Die Ergebnisse zwischen den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten resultieren aus unterschiedlichen Faktoren. Niedrige Teilhabequoten können dabei grundsätzlich ein Indiz für bestehende Hürden der Inanspruchnahme sein oder auch das völlige Fehlen attraktiver Angebote bezeugen. Betrachtet man die häufig beträchtlichen

Diskrepanzen näher, lassen sich jedoch bemerkenswerte Muster und Korrelationen identifizieren, die in erheblichem Maße beeinflussen, ob und wie Bildungs- und Teilhabequoten vor Ort genutzt werden.

Dass eine hohe Teilhabequote bereits mit einfachen Mitteln erreicht werden kann, zeigt die Stadt Flensburg. Schlüssel für die hohe Teilhabequote ist nach Einschätzung aus der kommunalen Ebene insbesondere die Information über die Bildungs- und Teilhabeangebote, die im Antragsverfahren regelmäßig erfolgt. Das Informationsangebot im Internet ist knapp, aber informativ. Informationsflyer liegen in deutscher, englischer, arabischer und ukrainischer Sprache vor. Die Beziehenden sind aufgefordert, Belege für die Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen ein Jahr lang als Nachweis aufzubewahren. Die Teilhabeleistung selbst wird in voller Höhe von 15 Euro monatlich an die Berechtigten überwiesen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass in begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinausgehende Kosten übernommen werden können. Vor der Einführung dieser Praxis habe bei Vereinen durchaus die Sorge bestanden, dass die pauschale Auszahlung an Berechtigte dazu führe, dass Gelder nicht bei Kindern und Jugendlichen ankämen und die Inanspruchnahme deshalb zurückgehe. Diese Sorge habe sich als unbegründet erwiesen. Die pauschale Auszahlung erscheint daher als erfolgreiche Organisationsform der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen, denn sie ist besonders unbürokratisch und ermöglicht Selbstverantwortung.

Auch andere Leistungen lassen sich niedrigschwellig organisieren. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens, von Ausflügen und Klassenfahrten sowie der Lernförderung reichen beispielsweise, entsprechend der Regelungen des SGB II, Belege aus. Diese Praxis entspricht dem geltenden Recht, wird aber bei Weitem nicht immer vollständig umgesetzt. Bezogen auf die Teilhabeleistung ist es beispielsweise eine verbreitete Praxis, die Teilhabeleistung nur auf

separaten Antrag und auch dann nur in nachgewiesener Höhe zu übernehmen, mit „bis zu“ und „maximal“ 15 Euro im Monat. Häufig wird, wie in diesen Fällen, die bereits seit mehreren Jahren geltende Rechtslage nicht umgesetzt. Gemäß § 28 Abs. 7 SGB II betragen die Leistungen „für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (...) pauschal 15 Euro monatlich“, auch wenn tatsächlich geringere Aufwendungen entstanden sind. In vielen Fällen sind die Informationsseiten nicht oder nur teilweise an die geltende Rechtslage angepasst. So finden sich nicht selten noch Hinweise auf Geldleistungen zum Schuljahreshalbjahr von bis zu 150 Euro im Jahr, obwohl die Leistungen ebenfalls bereits seit Jahren bei 174 Euro liegen.

Recherchen der Paritätischen Forschungsstelle belegen den Einfluss der kommunalen Sozialpolitik und die Bedeutung der kommunalen Verwaltungspraktiken auf die Teilhabemöglichkeiten vor Ort. So zeugen die Teilhabequoten durchaus davon, welchen Stellenwert die Einlösung der Teilhabeansprüche in der Verwaltung einnimmt und welche Bemühungen unternommen werden, um die Teilhabeleistung letztlich möglichst aufwandsarm an Kinder und Jugendlichen zu bringen. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Nutzung von Bildungskarten.

## Zur Bedeutung von Bildungskarten

In der Auswertung der aktuellen Zahlen fällt auf, dass eine hohe Teilhabequote vielfach, aber längst nicht immer, mit dem Einsatz von Bildungskarten einhergeht. Dabei wird in der Regel das zur Verfügung gestellte Teilhabegeld (15 Euro pro Monat) für den Bewilligungszeitraum (in der Regel: ein Jahr, § 41 Abs.3 SGB II) auf die Bildungskarte aufgeladen und kann von den Leistungsberechtigten bei Trägern direkt eingelöst werden.

Derartige Karten werden aktuell in etwa 50 kreisfreien Städten und Landkreisen eingesetzt. Haupt-

anbieter von Kartenlösungen sind aktuell Sodexo und Syrcor (aktuell: 17, zwei in Vorbereitung).<sup>15</sup> Etwa 13 Prozent der insgesamt 401 kreisfreien Städte und Kommunen benutzen mittlerweile eine dieser Karten. Bildungskarten werden zumeist zur Abwicklung von mehreren Elementen des BuT-Pakets genutzt (Mittagsverpflegung an Schulen und Kitas, Schul- und Kitaausflüge und Klassenfahrten, soziokulturelle Teilhabe sowie ggf. Lernförderung).

Der vorliegende Gesetzesentwurf für eine Kindergrundsicherung sieht vor, dass die Teilhabeleistung künftig ausgezahlt werden soll. Damit könnten die Bildungskarten obsolet werden. Sollte die Barauszahlung ihrerseits wieder durch ein Kinderchancenportal abgelöst werden, würde dies zu einer Rebürokratisierung der Leistungserbringung führen. In der Wochenzeitung DIE ZEIT wurde das Unverständnis demgegenüber ausgedrückt: Unbürokratisch wäre „[...] den Eltern eine Pauschale ausbezahlen, statt weiterhin auf einzelnen Nachweisen zu bestehen. Das allerdings wollte die FDP nicht, auch weil sie daran zweifelt, ob die Eltern das zusätzliche Geld wirklich für ihre Kinder ausgeben würden. Stattdessen nimmt die Partei, die sich sonst stets besonders für Bürokratieabbau einsetzt, nun lieber mehr Bürokratie in Kauf“<sup>16</sup>.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu die Präsentation von Marc Panzer, Leiter Produktentwicklung bei Syrcor, zu „Die Chancen der Digitalisierung bei der Bekämpfung von Kinderarmut. Digitale Lösungen für Kommunen zur Leistungsgewährung verschiedenartiger sozialer Leistungen“, gehalten am 5. Juli im Familienausschuss des Deutschen Bundestages. Die Sitzung ist hier als Video dokumentiert: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw27-pa-familie-42-sitzung-955604>, [16.09.2023].

<sup>16</sup> Schuler, Katharina 2023. So schnell geht es doch nicht. Im Internet: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-09/kindergrundsicherung-bundeskabinett-umsetzung-doppelstrukturen-am-perkoalition/komplettansicht>, letzter Abruf 13.09.2023.

### III. Reformvorschläge für mehr Teilhabe

Die Kinderarmut liegt in Deutschland nach vorläufigen Zwischenergebnissen des Statistischen Bundesamts bei 21,3 Prozent<sup>17</sup> und erreicht damit ein neues Rekordhoch. Arm zu sein bedeutet arm an finanziellen Mitteln zu sein und weniger Teilhabe- und Verwirklichungschancen zu haben.<sup>18</sup> Das Bildungs- und Teilhabepaket, so war es formulierter Anspruch der Bundesregierung bei dessen Einführung 2011, sollte die Integration armer Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft fördern und mehr Chancengerechtigkeit herstellen. Die vorliegende Expertise dokumentiert für die Leistungsart Förderung der sozialen und kulturellen Teilhabe, dass dieser Anspruch weiterhin nicht eingelöst wird. Auch die Veränderungen und Erweiterungen durch das Starke-Familien-Gesetz mit dem Ziel einer höheren Inanspruchnahme der Leistungen führten in der Praxis nicht zu dem gewünschten Ziel. Auch wenn die erste Zeit nach der Verabschiedung der Änderungen durch die Corona-Pandemie überschattet wurde, ist es doch ein sehr ernüchternder Befund, dass 2022 die Teilhabequote mit 17,8 Prozent knapp unter dem Niveau von 2016 liegt. Dabei ist noch einmal zu betonen, dass die Teilhabequote deutlich höher ausfällt als die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen. Kleinteilige Reformen oder gar die künftig mögliche Überführung der Teilhabeleistung in eine Online-Leistung über das Kinderchancenportal reichen nicht aus. Wenn Kinder und Jugendliche in ihrer soziokulturellen Teilhabe gefördert werden sollen, dann müssen diese Gelder die Kinder und Jugendlichen auch erreichen. Dem ist offenkundig bisher nicht so. Arme Kinder und Jugendliche brauchen zweierlei: sie brauchen mehr Geld zur freien Verfügung und eine funktionierende soziale und kulturelle Infrastruktur mit vielfäl-

tigen Angeboten vor Ort. Die Auszahlung der Teilhabeleistung an die Familien ist die mit Abstand unbürokratischste, schnellste und die Autonomie der Berechtigten anerkennende Form, zusätzliche Teilhabe zu ermöglichen. Die auch hier dokumentierten Praxiserfahrungen zeigen, dass sich das bewährt.

Der Paritätische fordert seit langem gemeinsam mit anderen Verbänden, die Einführung einer bedarfsdeckenden, einkommensorientierten Kindergrundsicherung, die auch soziale Teilhabe ermöglicht.<sup>19</sup> Die Kindergrundsicherung soll die bisherige, nur unzureichend aufeinander abgestimmten Leistungen für Kinder und Jugendliche zusammenführen und so weit wie möglich durch eine Leistung auf einem neu zu ermittelnden bedarfsdeckenden Niveau ersetzen (v. a. SGB II Leistungen, Kindergeld, Kinderzuschlag, Steuerfreibeträge für Kinder).

Die Nutzung des Teilhabegeldes setzt aktuell das Vorhandensein einer entsprechenden Infrastruktur voraus. Die bestehenden Regelungen kennen keinen Sicherstellungsauftrag, dass Angebote vor Ort auch vorhanden sind. Wo kein Angebot besteht, können die Leistungen nicht realisiert werden. Die Teilhabeleistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket fördern auch nicht die Entwicklung einer flächendeckenden Infrastruktur, die Kinder und Jugendliche fördert. Komplementär zur Verbesserung der finanziellen Handlungsfähigkeiten der Kinder in einkommenschwachen Familien ist daher der Ausbau einer entsprechenden Infrastruktur notwendig. Der Paritätische spricht sich daher für eine konsequente Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung aus und setzt sich für einen Rechtsanspruch auf Angebote der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des SGB VIII ein. Der Bereitstellung von (sozialer) Infrastruktur kommt somit auch vor dem Hintergrund der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse eine wichtige Rolle

17 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (2023, 26. Mai): Kinderarmut auf Rekordhoch: Paritätischer kommentiert Zwischenergebnisse des Mikrozensus zu Armut 2022 [Pressemittteilung]. URL: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/kinderarmut-auf-rekordhoch-paritaetischer-kommentiert-zwischen-ergebnisse-des-mikrozensus-zu-armut-2022/>, [16.09.2023].

18 Vgl. z. B. Tophoven, Silke; Lietzmann, Torsten; Reiter, Sabrina; Wenzig, Claudia (Hrsg. 2018): Aufwachsen in Armutslagen. Zentrale Einflussfaktoren und Folgen für die soziale Teilhabe, Gütersloh; World Vision Deutschland (2018): Kinder in Deutschland 2018 – 4. World Vision Kinderstudien, Weinheim, Basel.

19 Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. (Hrsg. 2023): Kinderarmut hat Folgen [Website]. URL: <http://www.kinderarmut-hat-folgen.de>, [16.09.2023]

zu. Ein Anspruch lässt sich nur einlösen, wenn Angebote bestehen. Gerade in ärmeren Kommunen mit hohem Bedarf gibt es jedoch häufig nur wenige Angebote. Wir brauchen deshalb eine Regelung, die auch Infrastrukturimpulse liefert und Angebote zumindest bewahren oder ausbauen hilft. Das würde auch dazu beitragen, die Infrastruktur vor Ort gegenüber haushaltspolitischen Kürzungsbestrebungen stärker abzusichern. Die außerschulische Jugendarbeit, die Gegenstand des § 11 SGB VIII ist, muss deshalb gestärkt werden. Wir schlagen deshalb vor, diese Bestimmung künftig als individuellen Rechtsanspruch zu formulieren.

Die Vernachlässigung der Bildungs- und Teilhabeförderung hat strukturelle Ursachen. Der bestehende Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe in § 28 SGB II behandelt einen Gegenstand der Jugendhilfe im Recht und mit den Mitteln der Fürsorge. Auch die Kindergrundsicherung soll das, den bisherigen Plänen zur Folge, nicht voll überwinden. Für die Jugendhilfeplanung vor Ort sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Sie verfügen mit den Jugendämtern über starke Fachbehörden, die einerseits die lokale Trägerlandschaft und Infrastruktur kennen, darüber hinaus über die Fachkompetenz zur Be-

urteilung kinder- und jugendpolitischer Bedarfe verfügen und die niedrigschwellig für alle Kinder und Jugendlichen zuständig sind. Der Vorteil eines Rechtsanspruchs im SGB VIII ist, dass er Stigmatisierung ausschließt und niedrigschwellige Zugänge ermöglicht. Kinder werden nicht als Grundsicherungsbeziehende kenntlich. Vielerorts bereits vorhandene Familienpässe können die bestehenden Angebote transparent machen. Sie lassen auch eine Kostenbeteiligung von einkommensstarken Familien zu, indem diese nur an Berechtigte gratis ausgegeben werden und ansonsten gegen eine Gebühr (§ 90 SGB VIII lässt diese zu) abgegeben werden. An den Familienpässen selbst können die Einkommensverhältnisse der Eltern nicht abgelesen werden. Im Gegensatz zum bestehenden System kann hier nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kind mehrere Angebote wahrnimmt. Das erscheint allerdings nicht als Leistungsmissbrauch, sondern als wünschenswerter Leistungsgebrauch.

Die Einführung eines Rechtsanspruchs im SGB VIII würde notwendige Infrastruktur sichern helfen, die Inanspruchnahme durch die niedrigschwellige Bereitstellung von Angeboten verbessern und das Neben- und Gegeneinander der bestehenden Regelungen beenden helfen.

## IV. Methodenbericht

Im Folgenden werden relevante methodische Hinweise zum besseren Verständnis und zugunsten einer richtigen Einordnung der Daten und Ergebnisse geliefert. Dabei wird Bezug genommen auf den entsprechenden Methodenbericht der Bundesagentur für Arbeit (2021)<sup>20</sup>. Im Jahr 2021 wurde die Berichterstattung über BuT-Leistungen auf eine jährliche Veröffentlichung umgestellt. Anstelle von früheren monatsweise dargestellten Leistungsansprüchen, geben aktuelle Statistiken an, wie viele Leistungsberechtigte innerhalb eines Kalenderjahres mindestens in einem Monat Anspruch auf BuT-Leistungen hatten<sup>21</sup>. Jede leistungsberechtigte Person wird pro Kalenderjahr einmal gezählt. Die Umstellung auf Jahresanwesenheiten wurde auch mit der Einführung des Starke-Familien-Gesetz von 2019 begründet, dessen Möglichkeit einer konkludenten Leistungsgewährung und der damit einhergehenden höheren Flexibilität der Leistungsgewährung. Durch die konkludente Beantragung können Leistungen der soziokulturellen Teilhabe auch ohne konkreten Bedarf dem Grunde nach bewilligt werden, was dazu führt, dass der tatsächliche Leistungsanspruch (durch Konkretisierung des Bedarfs) oftmals zeitlich deutlich später erfolgen kann. Ebenso möglich ist, dass Leistungsberechtigte in Vorleistung gegangen sind und nachträglich ihren Bedarf konkretisieren. Laut Bundesagentur für Arbeit wird durch die Umstellung auf einen jährlichen Bericht das Auseinanderfallen der Zeitpunkte von Bewilligung und Inanspruchnahme (in den Daten) insgesamt besser gerecht und somit ein höheres Maß an Vergleichbarkeit erzielt.

Die Daten zur soziokulturellen Teilhabeleistung entstehen im Sinne einer Sekundärstatistik, d. h. diese Daten fallen im Bereich der operativen Leistungsgewährung ohnehin an und werden nicht

mit einem eigenen Primärziel erhoben. Deshalb sind diese Sekundärdaten abhängig von der Art, wie die Daten im Prozess der Leistungsgewährung produziert werden.<sup>22</sup> In diesem Sinne schränkt die Bundesagentur für Arbeit die Aussagekraft der Daten wie folgt ein: „Die Aussagekraft dieser Statistik ist von Anfang an durch Besonderheiten der operativen Leistungsgewährung eingeschränkt.“<sup>23</sup>

### Träger der BuT-Leistungen

Träger der BuT-Leistungen sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Leistungen für BuT im SGB II können sowohl in den Jobcentern als auch unmittelbar von den kommunalen Trägern, denen diese Aufgabe von einer gemeinsamen Einrichtung übertragen wurde, erbracht werden. Es werden somit Daten von den gemeinsamen Einrichtungen (gE), zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) und kommunalen Trägern nach Übertragung (kT) an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) übermittelt.

### Anonymisierte Daten

Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung wurden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, von der Bundesagentur für Arbeit anonymisiert. Die hier berechneten Teilhabequoten basieren auf Ebene des Bundes und der Bundesländer auch auf den aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung anonymisierten Zahlen für die einzelnen Kreise. Auf Kreisebene können hingegen nur diejenigen Quoten berechnet werden, für die verfügbare und zudem nicht anonymisierte Daten vorliegen.

2022 haben insgesamt fünf Kreise keine Daten für soziale und kulturelle Teilhabe geliefert, 2021 waren es noch sechs und 2020 drei Kreise.

<sup>20</sup> Bundesagentur für Arbeit (2021): Bildung und Teilhabe – Jährliche Berichterstattung über Anwesenheitsgesamtheiten. URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Methodenberichte-Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html>, [16.09.2023].

<sup>21</sup> Ebd., S. 4.

<sup>22</sup> Ebd., S. 5.

<sup>23</sup> Ebd., S. 4.

## Interpretierbarkeit

Die Daten zeigen an, wie vielen SGB-II-Leistungsberechtigten im Alter von 6 bis unter 15 Jahren im Jahr 2022 mindestens einmal die soziokulturelle Teilhabeleistung gewährt bzw. bewilligt wurde. Leistungsansprüche können dem Grunde nach gewährt werden oder einen festgestellten Leistungsanspruch darstellen. Für BuT-Leistungen können für die Leistungserbringungen Geld, Gutscheine oder Kartensysteme genutzt werden, wodurch eine Bewilligung auch ohne einen konkreten Bedarf möglich ist. Laut Bundesagentur für Arbeit wird der Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins oder der Karte statistisch als Zeitpunkt der Gewährung bzw. Leistungsbewilligung erfasst.

Die vorliegende Analyse verwendet in ihrer Kurzform den Begriff der Bewilligungen, der sowohl dem Grunde nach bewilligte Anträgen als auch festgestellte Leistungsansprüche meint. Trotz eines konkludenten SGB-II-Antrags kann die Entscheidung über diese Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden (§41 Abs. 3 SGB II). Von dieser Möglichkeit wird regional in unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht.

Die Ermittlung von tatsächlicher Inanspruchnahme und realisierter Auszahlungen von BuT-Leistungen ist wie schon in den zurückliegenden Jahren nicht möglich. Insbesondere aufgrund der Möglichkeit der Leistungsgewährung dem Grunde nach wie durch Ausgabe eines Gutscheins oder einer Bildungskarte unterscheidet sich der Zeitpunkt der Leistungsgewährung vom Zeitpunkt der möglichen (aber nicht zwangsweise erfolgenden) tatsächlichen Inanspruchnahme.<sup>24</sup>

## Risiken der Untererfassung und Mehrfachzählungen

In der Statistik zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II werden Daten zum Ausgleich der operativen Untererfassungen am

aktuellen Rand erst nach drei Monaten festgeschrieben. Untererfassungen können beispielsweise in folgenden Fällen auftreten.

**Sammelabrechnung:** Das Jobcenter und die Kommune können bei einem Anbieter BuT-Leistungen gesammelt abrechnen. Die Abrechnungen können mehr als drei Monate nach dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Person einen Leistungsanspruch aufwies.

**Rückwirkende Bewilligung:** Unter bestimmten Voraussetzungen können BuT-Leistungen rückwirkend gewährt werden, wenn eine leistungsberechtigte Person in Vorleistung gegangen ist (§ 30 SGB II). Eine statistische Untererfassung von Bewilligungen besteht, wenn der Zeitpunkt der Vorleistung mehr als drei Monate in der Vergangenheit und damit außerhalb des statistischen Wartezeitkonzepts der Leistungsstatistik liegt.

Grundsätzlich ist eine Untererfassung von soziokultureller Teilhabe dann möglich, wenn Teilhabeleistungen direkt von der Kommune übernommen werden oder kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Sofern beispielsweise ein Sportverein eine kostenlose Mitgliedschaft für Bezieher\*innen von SGB-II-Leistungen beschließt, tauchen diese Fälle in der Statistik nicht mit einem Bedarf bzw. einer Leistungsbewilligung auf.

Bei den Leistungsberechtigten kann es bei unterjährigem Wechseln der Altersgruppe zu Mehrfachzählungen von Personen kommen. Da in der vorliegenden Analyse eine bestimmte Altersgruppe, die der 6- bis unter 15-Jährigen ausgewählt wurde, sind die vorliegenden Daten von Mehrfachzählungen nicht betroffen. Mehrfachzählungen sind jedoch bei Umzügen in ein anderes Bundesland oder einen anderen Kreis möglich. Das Problem der Mehrfachzählungen wird von der Bundesagentur für Arbeit als gering eingeschätzt, da Umzüge über Kreis- oder Bundeslandgrenzen hinweg vergleichsweise selten sind.<sup>25</sup>

<sup>24</sup> Ebd., S. 5.

<sup>25</sup> Ebd., S. 14.

## V. Anhang: Regionaldaten

**Tab. 3: Baden-Württemberg – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
<b>Baden-Württemberg</b>	117.729	16.636	14,1 %
Stuttgart, Landeshauptstadt	8.990	1.131	12,6 %
Böblingen	4.098	591	14,4 %
Esslingen	5.323	779	14,6 %
Göppingen	3.183	631	19,8 %
Ludwigsburg	5.379	642	11,9 %
Rems-Murr-Kreis	4.866	3.872	79,6 %
Heilbronn, Universitätsstadt	2.016	223	11,1 %
Heilbronn	3.373	292	8,7 %
Hohenlohekreis	703	48	6,8 %
Schwäbisch Hall	1.758	135	7,7 %
Main-Tauber-Kreis	1.075	59	5,5 %
Heidenheim	1.466	312	21,3 %
Ostalbkreis	2.808	346	12,3 %
Baden-Baden, Stadt	799	28	3,5 %
Karlsruhe, Stadt	3.361	342	10,2 %
Karlsruhe	4.077	101	2,5 %
Rastatt	2.323	148	6,4 %
Heidelberg, Stadt	1.544	632	40,9 %
Mannheim, Universitätsstadt	6.613	563	8,5 %
Neckar-Odenwald-Kreis	1.249	115	9,2 %
Rhein-Neckar-Kreis	5.524	495	9,0 %
Pforzheim, Stadt	2.943	158	5,4 %
Calw	1.488	169	11,4 %
Enzkreis	1.700	88	5,2 %
Freudenstadt	983	92	9,4 %
Freiburg im Breisgau, Stadt	3.375	1.404	41,6 %
Breisgau-Hochschwarzwald	2.423	272	11,2 %
Emmendingen	1.480	163	11,0 %
Ortenaukreis	4.823	382	7,9 %
Rottweil	1.083	84	7,8 %

Schwarzwald-Baar-Kreis	2.488	180	7,2 %
Tuttlingen	1.491	84	5,6 %
Konstanz	3.271	306	9,4 %
Lörrach	2.583	218	8,4 %
Waldshut	1.688	84	5,0 %
Reutlingen	3.162	249	7,9 %
Tübingen	2.015	197	9,8 %
Zollernalbkreis	1.727	129	7,5 %
Ulm, Universitätsstadt	1.649	197	11,9 %
Alb-Donau-Kreis	1.518	121	8,0 %
Biberach	1.398	67	4,8 %
Bodenseekreis	1.927	164	8,5 %
Ravensburg	2.420	258	10,7 %
Sigmaringen	930	101	10,9 %

**Tab. 4: Bayern – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

<b>Region</b>	<b>Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren</b>	<b>Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“</b>	<b>Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen</b>
1	2	3	4
<b>Bayern</b>	110.877	16.542	14,9 %
Ingolstadt, Stadt	1.767	218	12,3 %
München, Landeshauptstadt	17.970	2.042	11,4 %
Rosenheim, Stadt	823	64	7,8 %
Altötting	945	84	8,9 %
Berchtesgadener Land	777	86	11,1 %
Bad Tölz-Wolfratshausen	967	96	9,9 %
Dachau	842	189	22,4 %
Ebersberg	890	14	1,6 %
Eichstätt	802	31	3,9 %
Erding	847	84	9,9 %
Freising	1.060	26	2,5 %
Fürstenfeldbruck	1.898	56	3,0 %
Garmisch-Partenkirchen	600	81	13,5 %
Landsberg am Lech	664	54	8,1 %
Miesbach	512	7	1,4 %
Mühldorf am Inn	1.010	31	3,1 %
München	2.952	180	6,1 %
Neuburg-Schrobenhausen	704	30	4,3 %

Pfaffenhofen an der Ilm	539	25	4,6 %
Rosenheim	1.502	161	10,7 %
Starnberg	992	60	6,0 %
Traunstein	1.136	69	6,1 %
Weilheim-Schongau	1.028	90	8,8 %
Landshut, Stadt	995	102	10,3 %
Passau, Stadt	678	36	5,3 %
Straubing, Stadt	551	75	13,6 %
Deggendorf	799	41	5,1 %
Freyung-Grafenau	410	41	10,0 %
Kelheim	702	64	9,1 %
Landshut	988	56	5,7 %
Passau	1.485	157	10,6 %
Regen	571	24	4,2 %
Rottal-Inn	1.033	52	5,0 %
Straubing-Bogen	558	43	7,7 %
Dingolfing-Landau	561	27	4,8 %
Amberg, Stadt	549	40	7,3 %
Regensburg, Stadt	1.717	197	11,5 %
Weiden in der OPf., Stadt	695	84	12,1 %
Amberg-Sulzbach	672	51	7,6 %
Cham	793	43	5,4 %
Neumarkt in der OPf.	641	46	7,2 %
Neustadt an der Waldnaab	697	55	7,9 %
Regensburg	1.289	30	2,3 %
Schwandorf	1.116	75	6,7 %
Tirschenreuth	598	12	2,0 %
Bamberg, Stadt	831	77	9,3 %
Bayreuth, Stadt	802	109	13,6 %
Coburg, Stadt	701	159	22,7 %
Hof, Stadt	1.187	104	8,8 %
Bamberg	740	30	4,1 %
Bayreuth	579	71	12,3 %
Coburg	628	48	7,6 %
Forchheim	869	43	4,9 %
Hof	820	21	2,6 %
Kronach	415	18	4,3 %
Kulmbach	485	23	4,7 %
Lichtenfels	451	24	5,3 %
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	798	10	1,3 %
Ansbach, Stadt	671	56	8,3 %

Erlangen, Stadt	1.157	697	60,2 %
Fürth, Stadt	1.973	1.127	57,1 %
Nürnberg, Stadt	9.115	6.208	68,1 %
Schwabach, Stadt	463	54	11,7 %
Ansbach	970	80	8,2 %
Erlangen-Höchstadt	824	69	8,4 %
Fürth	802	57	7,1 %
Nürnberger Land	1.123	56	5,0 %
Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim	805	56	7,0 %
Roth	585	74	12,6 %
Weißenburg-Gunzenhausen	889	81	9,1 %
Aschaffenburg, Stadt	1.198	118	9,8 %
Schweinfurt, Stadt	1.124	202	18,0 %
Würzburg, Stadt	1.387	252	18,2 %
Aschaffenburg	1.686	89	5,3 %
Bad Kissingen	787	51	6,5 %
Rhön-Grabfeld	523	12	2,3 %
Haßberge	493	36	7,3 %
Kitzingen	596	36	6,0 %
Miltenberg	1.036	111	10,7 %
Main-Spessart	762	48	6,3 %
Schweinfurt	671	34	5,1 %
Würzburg	815	87	10,7 %
Augsburg, Stadt	4.078	282	6,9 %
Kaufbeuren, Stadt	430	36	8,4 %
Kempten (Allgäu), Stadt	677	104	15,4 %
Memmingen, Stadt	390	38	9,7 %
Aichach-Friedberg	845	56	6,6 %
Augsburg	1.979	222	11,2 %
Dillingen an der Donau	791	25	3,2 %
Günzburg	712	62	8,7 %
Neu-Ulm	1.164	69	5,9 %
Lindau (Bodensee)	581	16	2,8 %
Ostallgäu	897	45	5,0 %
Unterallgäu	593	38	6,4 %
Donau-Ries	718	37	5,2 %
Oberallgäu	741	48	6,5 %

**Tab. 5: Berlin – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Berlin, Stadt	97.312	10.348	10,6 %

**Tab. 6: Brandenburg – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
<b>Brandenburg</b>	27.074	3.660	13,5 %
Brandenburg a. d. Havel, Stadt	1.608	160	10,0 %
Cottbus, Stadt	2.199	189	8,6 %
Frankfurt (Oder), Stadt	1.262	107	8,5 %
Potsdam, Stadt	2.671	.	
Barnim	2.050	179	8,7 %
Dahme-Spreewald	1.756	123	7,0 %
Elbe-Elster	1.242	114	9,2 %
Havelland	1.912	148	7,7 %
Märkisch-Oderland	2.136	.	
Oberhavel	2.226	1.303	58,5 %
Oberspreewald-Lausitz	1.496	216	14,4 %
Oder-Spree	2.253	244	10,8 %
Ostprignitz-Ruppin	1.228	93	7,6 %
Potsdam-Mittelmark	1.643	103	6,3 %
Prignitz	1.346	80	5,9 %
Spree-Neiße	1.255	158	12,6 %
Teltow-Fläming	1.786	257	14,4 %
Uckermark	2.033	188	9,2 %

**Tab. 7: Bremen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
<b>Bremen</b>	21.456	2.616	12,2 %
Bremen, Stadt	16.888	1.949	11,5 %
Bremerhaven, Stadt	4.599	667	14,5 %

**Tab. 8: Hamburg – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
Hamburg, Freie und Hansestadt	40.522	3.678	9,1 %

**Tab. 9: Hessen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
<b>Hessen</b>	100.934	11.403	11,3 %
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	3.227	835	25,9 %
Frankfurt am Main, Stadt	15.144	1.747	11,5 %
Offenbach am Main, Stadt	3.552	689	19,4 %
Wiesbaden, Landeshauptstadt	6.996	818	11,7 %
Bergstraße	3.539	329	9,3 %
Darmstadt-Dieburg	3.932	486	12,4 %
Groß-Gerau	5.024	358	7,1 %
Hochtaunuskreis	3.083	241	7,8 %
Main-Kinzig-Kreis	6.525	745	11,4 %
Main-Taunus-Kreis	3.026	344	11,4 %
Odenwaldkreis	1.321	183	13,9 %
Offenbach	5.618	845	15,0 %
Rheingau-Taunus-Kreis	2.472	188	7,6 %

Wetteraukreis	3.859	308	8,0 %
Gießen	4.786	540	11,3 %
Lahn-Dill-Kreis	4.451	376	8,4 %
Limburg-Weilburg	2.415	152	6,3 %
Marburg-Biedenkopf	3.294	536	16,3 %
Vogelsbergkreis	1.106	60	5,4 %
Kassel, documenta-Stadt	5.675	534	9,4 %
Fulda	2.510	349	13,9 %
Hersfeld-Rotenburg	1.555	84	5,4 %
Kassel	2.831	241	8,5 %
Schwalm-Eder-Kreis	2.244	170	7,6 %
Waldeck-Frankenberg	1.982	138	7,0 %
Werra-Meißner-Kreis	1.404	118	8,4 %

**Tab. 10: Mecklenburg-Vorpommern – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	24.084	9.170	38,1 %
Rostock, Hanse- und Universitätsstadt	3.173	1.183	37,3 %
Schwerin, Landeshauptstadt	2.416	1.781	73,7 %
Mecklenburgische Seenplatte	4.235	2.773	65,5 %
Landkreis Rostock	2.498	279	11,2 %
Vorpommern-Rügen	3.451	0	0,0 %
Nordwestmecklenburg	2.201	1.684	76,5 %
Vorpommern-Greifswald	3.653	477	13,1 %
Ludwigslust-Parchim	2.680	1.022	38,1 %

**Tab. 11: Niedersachsen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

<b>Region</b>	<b>Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren</b>	<b>Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“</b>	<b>Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen</b>
1	2	3	4
<b>Niedersachsen</b>	128.124	20.864	16,3 %
Braunschweig, Stadt	3.528	514	14,6 %
Salzgitter, Stadt	3.258	202	6,2 %
Wolfsburg, Stadt	2.345	1.531	65,3 %
Gifhorn	2.277	286	12,6 %
Goslar	2.294	242	10,5 %
Helmstedt	1.480	92	6,2 %
Northeim	2.080	104	5,0 %
Peine	2.572	707	27,5 %
Wolfenbüttel	1.770	199	11,2 %
Göttingen	4.385	66	1,5 %
Region Hannover	25.283	3.015	11,9 %
Diepholz	3.148	238	7,6 %
Hameln-Pyrmont	3.181	213	6,7 %
Hildesheim	4.595	586	12,8 %
Holz Minden	1.298	101	7,8 %
Nienburg (Weser)	2.549	200	7,8 %
Schaumburg	2.260	221	9,8 %
Celle	3.269	396	12,1 %
Cuxhaven	2.895	304	10,5 %
Harburg	3.008	225	7,5 %
Lüchow-Dannenberg	745	.	
Lüneburg	2.660	303	11,4 %
Osterholz	1.213	121	10,0 %
Rotenburg (Wümme)	1.664	148	8,9 %
Heidekreis	2.184	380	17,4 %
Stade	3.840	454	11,8 %
Uelzen	1.352	26	1,9 %
Verden	1.883	1.687	89,6 %
Delmenhorst, Stadt	2.250	267	11,9 %
Emden, Stadt	1.376	282	20,5 %
Oldenburg (Oldenburg), Stadt	3.488	3.077	88,2 %
Osnabrück, Stadt	3.196	350	11,0 %
Wilhelmshaven, Stadt	2.138	267	12,5 %

Ammerland	1.686	261	15,5 %
Aurich	2.959	301	10,2 %
Cloppenburg	2.329	223	9,6 %
Emsland	3.179	345	10,9 %
Friesland	1.131	155	13,7 %
Grafschaft Bentheim	1.681	1.514	90,1 %
Leer	2.380	167	7,0 %
Oldenburg	1.554	182	11,7 %
Osnabrück	3.328	481	14,5 %
Vechta	2.023	232	11,5 %
Wesermarsch	1.678	156	9,3 %
Wittmund	879	70	8,0 %

**Tab. 12: Nordrhein-Westfalen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	326.785	74.589	22,8 %
Düsseldorf, Stadt	12.572	864	6,9 %
Duisburg, Stadt	17.677	.	
Essen, Stadt	19.008	2.375	12,5 %
Krefeld, Stadt	5.816	245	4,2 %
Mönchengladbach, Stadt	7.822	836	10,8 %
Mülheim an der Ruhr, Stadt	4.848	2.608	53,8 %
Oberhausen, Stadt	6.258	4.474	71,5 %
Remscheid, Stadt	2.638	324	12,3 %
Solingen, Klingenstein	3.393	413	12,2 %
Wuppertal, Stadt	11.310	1.536	13,6 %
Kleve	3.608	320	8,9 %
Mettmann	8.830	967	11,0 %
Rhein-Kreis Neuss	7.425	744	10,0 %
Viersen	3.939	558	14,2 %
Wesel	7.642	836	10,9 %
Bonn, Stadt	7.336	153	2,1 %
Köln, Stadt	24.546	6.584	26,8 %
Leverkusen, Stadt	3.917	467	11,9 %
Städteregion Aachen	10.341	1.202	11,6 %

Düren	4.935	683	13,8 %
Rhein-Erft-Kreis	7.889	736	9,3 %
Euskirchen	2.610	168	6,4 %
Heinsberg	3.858	429	11,1 %
Oberbergischer Kreis	3.648	429	11,8 %
Rheinisch-Bergischer Kreis	4.050	556	13,7 %
Rhein-Sieg-Kreis	8.538	1.023	12,0 %
Bottrop, Stadt	2.373	274	11,5 %
Gelsenkirchen, Stadt	12.305	1.643	13,4 %
Münster, Stadt	4.737	4.543	95,9 %
Borken	3.904	3.237	82,9 %
Coesfeld	2.291	365	15,9 %
Recklinghausen	15.370	1.853	12,1 %
Steinfurt	5.539	4.908	88,6 %
Warendorf	3.866	3.767	97,4 %
Bielefeld, Stadt	7.948	5.108	64,3 %
Gütersloh	4.463	4.226	94,7 %
Herford	3.999	329	8,2 %
Höxter	1.801	164	9,1 %
Lippe	6.257	659	10,5 %
Minden-Lübbecke	5.946	900	15,1 %
Paderborn	4.746	588	12,4 %
Bochum, Stadt	8.667	3.791	43,7 %
Dortmund, Stadt	18.714	.	
Hagen, Stadt der Fern Universität	6.574	581	8,8 %
Hamm, Stadt	3.903	3.807	97,5 %
Herne, Stadt	4.987	654	13,1 %
Ennepe-Ruhr-Kreis	5.805	847	14,6 %
Hochsauerlandkreis	3.232	355	11,0 %
Märkischer Kreis	7.362	787	10,7 %
Olpe	1.447	201	13,9 %
Siegen-Wittgenstein	4.413	376	8,5 %
Soest	4.094	498	12,2 %
Unna	7.594	694	9,1 %

**Tab. 13: Rheinland-Pfalz – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
<b>Rheinland-Pfalz</b>	54.363	4.347	8,0 %
Koblenz, kreisfreie Stadt	2.159	148	6,9 %
Ahrweiler	1.152	53	4,6 %
Altenkirchen (Westerwald)	1.748	77	4,4 %
Bad Kreuznach	2.487	438	17,6 %
Birkenfeld	1.525	109	7,1 %
Cochem-Zell	686	19	2,8 %
Mayen-Koblenz	2.396	223	9,3 %
Neuwied	2.628	184	7,0 %
Rhein-Hunsrück-Kreis	1.201	*	
Rhein-Lahn-Kreis	1.432	108	7,5 %
Westerwaldkreis	1.956	81	4,1 %
Trier, kreisfreie Stadt	1.780	144	8,1 %
Bernkastel-Wittlich	1.253	97	7,7 %
Eifelkreis Bitburg-Prüm	926	85	9,2 %
Vulkaneifel	564	55	9,8 %
Trier-Saarburg	1.176	77	6,5 %
Frankenthal (Pfalz), kreisfreie Stadt	956	55	5,8 %
Kaiserslautern, kreisfreie Stadt	2.239	152	6,8 %
Landau in der Pfalz, kreisfreie Stadt	689	65	9,4 %
Ludwigshafen am Rhein, kreisfreie Stadt	4.755	248	5,2 %
Mainz, kreisfreie Stadt	3.549	751	21,2 %
Neustadt an der Weinstraße, kreisfreie Stadt	887	42	4,7 %
Pirmasens, kreisfreie Stadt	1.096	88	8,0 %
Speyer, kreisfreie Stadt	641	63	9,8 %
Worms, kreisfreie Stadt	1.849	241	13,0 %
Zweibrücken, kreisfreie Stadt	579	21	3,6 %
Alzey-Worms	1.489	117	7,9 %
Bad Dürkheim	1.278	72	5,6 %
Donnersbergkreis	886	33	3,7 %
Germersheim	1.432	6	0,4 %
Kaiserslautern	1.409	158	11,2 %

Kusel	954	54	5,7 %
Südlliche Weinstraße	1.177	*	
Rhein-Pfalz-Kreis	1.450	106	7,3 %
Mainz-Bingen	2.260	147	6,5 %
Südwestpfalz	657	34	5,2 %

**Tab. 14: Saarland – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
<b>Saarland</b>	18.621	2.586	13,9 %
Regionalverband Saarbrücken	8.928	768	8,6 %
Merzig-Wadern	1.315	61	4,6 %
Neunkirchen	2.887	202	7,0 %
Saarlouis	2.814	1.335	47,4 %
Saarpfalz-Kreis	1.876	166	8,8 %
St. Wendel	974	58	6,0 %

**Tab. 15: Sachsen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
<b>Sachsen</b>	52.564	7.039	13,4 %
Chemnitz, Stadt	4.522	491	10,9 %
Erzgebirgskreis	2.728	174	6,4 %
Mittelsachsen	2.934	229	7,8 %
Vogtlandkreis	2.368	195	8,2 %
Zwickau	3.549	278	7,8 %
Dresden, Stadt	8.468	1.049	12,4 %
Bautzen	2.957	284	9,6 %
Görlitz	3.678	436	11,9 %
Meißen	2.446	302	12,3 %
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2.518	246	9,8 %
Leipzig, Stadt	11.399	842	7,4 %
Leipzig	2.967	298	10,0 %
Nordsachsen	2.456	2.224	90,6 %

**Tab. 16: Sachsen-Anhalt – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
<b>Sachsen-Anhalt</b>	36.936	4.648	12,6 %
Dessau-Roßlau, Stadt	1.515	170	11,2 %
Halle (Saale), Stadt	6.741	1.341	19,9 %
Magdeburg, Landeshauptstadt	5.137	887	17,3 %
Altmarkkreis Salzwedel	967	107	11,1 %
Anhalt-Bitterfeld	2.289	190	8,3 %
Börde	1.834	172	9,4 %
Burgenlandkreis	2.843	226	7,9 %
Harz	2.357	217	9,2 %
Jerichower Land	1.205	120	10,0 %
Mansfeld-Südharz	2.333	171	7,3 %
Saalekreis	2.588	308	11,9 %
Salzlandkreis	3.330	308	9,2 %
Stendal	2.206	250	11,3 %
Wittenberg	1.788	187	10,5 %

**Tab. 17: Schleswig-Holstein – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
<b>Schleswig-Holstein</b>	45.428	26.376	58,1 %
Flensburg, Stadt	2.252	1.365	60,6 %
Kiel, Landeshauptstadt	6.181	5.211	84,3 %
Lübeck, Hansestadt	4.878	4.574	93,8 %
Neumünster, Stadt	1.954	1.663	85,1 %
Dithmarschen	2.335	840	36,0 %
Herzogtum Lauenburg	3.022	732	24,2 %
Nordfriesland	2.028	1.905	93,9 %
Ostholstein	2.197	1.651	75,1 %
Pinneberg	4.990	1.995	40,0 %

Plön	1.610	512	31,8 %
Rendsburg-Eckernförde	3.476	1.643	47,3 %
Schleswig-Flensburg	2.604	2.265	87,0 %
Segeberg	3.472	1.068	30,8 %
Steinburg	1.992	395	19,8 %
Stormarn	2.879	660	22,9 %

**Tab. 18: Thüringen – Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (2022)**

Region	Anwesenheits- gesamtheit von LB im SGB II, im Alter von 6 bis unter 15 Jahren	Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“	Teilhabequote: Anteil von Leistungs- bewilligungen
1	2	3	4
<b>Thüringen</b>	26.973	2.524	9,4 %
Erfurt, Stadt	3.629	472	13,0 %
Gera, Stadt	2.160	283	13,1 %
Jena, Stadt	1.286	220	17,1 %
Suhl, Stadt	343	27	7,9 %
Weimar, Stadt	1.063	170	16,0 %
Eichsfeld	878	45	5,1 %
Nordhausen	1.516	0	0,0 %
Wartburgkreis	1.638	148	9,0 %
Unstrut-Hainich-Kreis	1.623	42	2,6 %
Kyffhäuserkreis	1.203	*	
Schmalkalden-Meiningen	1.032	75	7,3 %
Gotha	1.666	123	7,4 %
Sömmerda	894	20	2,2 %
Hildburghausen	458	16	3,5 %
Ilm-Kreis	1.406	125	8,9 %
Weimarer Land	1.054	82	7,8 %
Sonneberg	460	276	60,0 %
Saalfeld-Rudolstadt	1.135	114	10,0 %
Saale-Holzland-Kreis	672	68	10,1 %
Saale-Orla-Kreis	791	69	8,7 %
Greiz	857	26	3,0 %
Altenburger Land	1.465	122	8,3 %

## Impressum

### **Herausgeber:**

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.  
Oranienburger Str. 13-14  
10178 Berlin  
<http://www.paritaet.org>

### **Inhaltlich Verantwortlicher im Sinne des Presserechts:**

Gwendolyn Stilling

### **Autor\*innen:**

Dr. Andreas Aust  
Mara Dehmer  
Dr. Joachim Rock  
Greta Schabram

### **Kontakt:**

Greta Schabram  
Telefon: 030 24636-313  
E-Mail: [forschung@paritaet.org](mailto:forschung@paritaet.org)

### **Gestaltung:**

Christine Maier

Titelbild:

© pressmaster – fotolia.com

**Berlin, November 2023**



Oranienburger Str. 13-14

10178 Berlin

Tel. 030 24636-0

Fax 030 24636-110

[www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

[info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)